

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-270/6/88

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988);  
Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	23 - GE/9 PP
Datum:	26. APR. 1988
Verteilt:	27. APR. 1988 <i>Kaltz.</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Glatz*  
*Dr. Alsch-Glantschnig*  
1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 04 19

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*Braunhuber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-270/6/88**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988);  
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**An das****Bundesministerium für  
Inneres****Herrengasse 7  
1014 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. März 1988, Zl. 94.103/138-III/5/87, übermittelten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1988, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Wie den periodischen Berichten über den Zivildienst entnommen werden kann, geht die Zahl der Zivildienner in den letzten Jahren kontinuierlich leicht zurück. Angesichts der zunehmenden Zahl von anerkannten Einrichtungen folgt daraus die immer größere Schwierigkeit, die Wünsche der Einrichtungen hinsichtlich der Zahl der zu beschäftigenden Zivildienner zu berücksichtigen. Nicht nur in Kärnten klagen die Einrichtungen über Mangel an Zivildiennern und verweisen immer wieder darauf, daß einige Rechtsträger nur unter extrem extensiver Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen die Anerkennung erhalten haben.

- 2 -

Es besteht daher grundsätzliches Interesse daran, eine Bereinigung insoweit herbeizuführen, als Einrichtungen, welche längere Zeit bereits keine Zivildienstler beschäftigt haben, so wie solche Einrichtungen, deren Aufgaben mit dem Zivildienst nur sehr weitläufig in Zusammenhang gebracht werden können, durch einen Widerruf aus dem Stand nehmen zu können.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen sehen eine Widerrufsmöglichkeit der Anerkennung nur in äußerst eingeschränktem Maße vor. Aus der Neufassung des § 3 Abs. 2, die eine Reduzierung des Kataloges der Dienstleistungsbereiche vorsieht, in denen Zivildienstler zum Einsatz kommen können, kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Notwendigkeit einer Reduzierung der in Betracht kommenden Einrichtungen auch vom Gesetzgeber anerkannt wird. Es darf daher in diesem Zusammenhang der dringende Wunsch deponiert werden, die Widerrufstatbestände im Zivildienstgesetz auch entsprechend zu modifizieren, daß ein nachträglicher Widerruf bereits anerkannter Einrichtungen möglich wird. Vorallem sollten klare Prioritäten geschaffen werden und dementsprechend auch Widerrufstatbestände bestehen, wenn die primär für den Zivildienst in Betracht kommenden Einrichtungen (Behindertenhilfe, Rettungsdienste, landwirtschaftliche Betriebshilfe) bei der Beteiligung mit Zivildienstlern nicht mehr entsprechend berücksichtigt werden können.

2. Die Neufassung des § 7 Abs. 1 läßt offen, ob ein Zivildienstler, dessen Zivildienst vor der Vollendung des 35. Lebensjahres unterbrochen worden ist, den Zivildienst

- 3 -

auch dann beenden muß, wenn der Wegfall der Unterbrechungsgründe erst nach der Vollendung des 35. Lebensjahres eintritt. In diesen Fällen sollte nach Vollendung des 35. Lebensjahres keine Zuweisung für den Rest der Dienstzeit mehr erfolgen.

3. Im § 8a soll die Möglichkeit geschaffen werden, Zivildienstler im Falle außerordentlicher Notstände bei bestimmten Einrichtungen zu konzentrieren. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen, doch sollte unter allen Umständen auch dem jeweiligen Landeshauptmann diese Möglichkeit eingeräumt werden. Die Katastrophenbekämpfung liegt in erster Linie bei den Organen der Länder, weshalb der Landeshauptmann die Möglichkeit haben sollte, bei entsprechendem Bedarf eine bestimmte Hilfsorganisation, sofern diese als Träger des Zivildienstes anerkannt ist, mit dem erforderlichen Kontingent an Zivildienstlern auszustatten.

Der vorgeschlagene Text des § 8a erscheint weiters im Sinne des Rechtsstaatlichkeitsgebotes des Art. 18 B-VG inhaltlich nicht ausreichend determiniert. Es müßten jene Umstände deutlicher umschrieben werden, die eine derartige Zuweisung rechtfertigen.

4. Abzulehnen ist die neu eingefügte Bestimmung des § 12a, wonach Zivildienstpflichtige nicht mehr zum Zivildienst heranzuziehen sind, wenn sie zumindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben. Diese Bestimmung erscheint nicht nur im Hinblick auf die gesamte Konzeption des Zivildienstes in Österreich verfehlt, sie verstößt auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn Präsenzdienstpflichtige, welche ebenfalls einen solchen Entwicklungs-

- 4 -

dienst absolviert haben, nicht in gleicher Weise befreit werden, wie Zivildienner.

5. Im Zusammenhang mit der Gewährung des Verpflegungsgeldes bzw. des Kostgeldes nach den Bestimmungen des derzeitigen § 25 Abs. 5 bzw. § 28 könnte anlässlich der gegenständlichen Novelle einer verschiedentlich zu beobachtenden mißbräuchlichen Anwendung durch entsprechende Klarstellung begegnet werden. Es ist in der Vergangenheit mehrfach vorgekommen, daß Einrichtungen, die sich verpflichtet haben, ihren Zivildiennern die Verpflegung zur Verfügung zu stellen, diese Verpflegung dann nicht beistellen, sondern den Zivildiennern entweder den vom Bundesministerium für Inneres vertragsmäßig hiefür erhaltenen Betrag oder sogar nur das Verpflegungsgeld mit dem Hinweis auszufolgen, daß sie sich damit selbst verköstigen sollen. Diese Praxis steht im Widerspruch mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sollte bei dieser Gelegenheit in geeigneter Form abgestellt werden.

6. Die Notwendigkeit der Wahl von Vertrauensmännern, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ist im Hinblick auf die Unterschiede zum Wehrdienst oder zum Arbeitsrecht ganz allgemein in Frage zu stellen. Es muß dabei vorallem berücksichtigt werden, daß eine große Zahl von Zivildiennern in Einrichtungen ihren Dienst versehen, die weniger als fünf Zivildienner beschäftigen, sodaß ein relativ großes Ungleichgewicht bei der Interessenvertretung entsteht.

Hinzuweisen ist dabei auch, daß mit dieser Regelung der Bundesgesetzgeber auch teilweise in eine den Ländern

- 5 -

in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehaltener Kompetenz (Art. 21 Abs. 1 B-VG) eingreift und somit die Regelung auch mit Verfassungswidrigkeit behaftet ist.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken muß die im § 37d Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung für die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die Wahlen durchzuführen, im Hinblick auf die damit für diese Organisationseinheit entstehende zusätzliche Belastung und die daraus entstehenden Kosten für das Land abgelehnt werden.

Das gleiche gilt für die in § 37e vorgesehene Ausstellung eines Lichtbildausweises. Auch hier ist die vorgesehene Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörde im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand von Landesseite abzulehnen. Die Legitimierung der Zivildienstler um die für sie in Betracht kommenden Begünstigungen zu nützen, ist auch durch andere einfachere Nachweise, wie etwa des Zivildienstabzeichens oder eine Kopie des Zuweisungsbescheides oder Anerkennungsbescheides möglich.

7. Im Einvernehmen auch mit allen anderen Ländern wird im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung das Anliegen deponiert, die Auszahlung der Wohnkostenbeihilfen und des Familienunterhaltes zentral beim Bund durchzuführen. Im Hinblick darauf, daß auch alle anderen finanziellen Ansprüche der Zivildienstler vom Bund liquidiert werden, würde dies eine Vereinfachung bedeuten.

Unbeschadet der im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novellierung zur Diskussion stehenden Frage der

- 6 -

Beibehaltung des Grundlehrganges, darf weiters grundsätzlich die Änderung der Stundenverteilung in die Richtung einer Reduzierung des von den Feuerwehren zu gestaltenden Unterrichtsteiles angeregt werden.

Im übrigen wird der vorliegende Entwurf einer Neuregelung des Zivildienstwesens begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Klagenfurt, 1988 04 19**  
**Für die Kärntner Landesregierung:**  
**Der Landesamtsdirektor:**  
**Dr. Lobenwein eh.**

F.d.R.d.A.  
*Braunhuber*